

VEREINIGUNG DER PRÜFINGENIEURE FÜR BAUSTATIK

An die  
Abgeordneten des  
Landtags von Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf

5100 AACHEN, 10. NOVEMBER 1987  
HOHENSTAUFENALLEE 58

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHL PERIODE

ZUSCHRIFT

10/1658

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung  
- Gesetzentwurf der Landesregierung vom 29.04.1987 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Beratungen zu dem o.a. Gesetzentwurf zielen offensichtlich immer mehr auf eine "fachbezogene Bauvorlageberechtigung", die wir bereits anlässlich des Hearings vom 09. September 1987 als eine völlig unzulängliche Konstruktion bezeichnet haben.

Die bisherige Regelung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Architekten und Bauingenieure, wie sie im § 83a der alten Landesbauordnung festgelegt ist, hat noch nie zu irgendwelchen Problemen oder Schwierigkeiten geführt. Es dürfte wohl kein Bauvorhaben geben, daß durch die Frage der Bauvorlageberechtigung bei der Genehmigung oder Durchführung beeinträchtigt worden ist. Dies kann bei der nun vorgesehenen Änderung der Bauvorlageberechtigung mit Sicherheit nicht mehr behauptet werden.

Statt der einen, einheitlichen Bauvorlageberechtigung soll es dann eine Vielzahl von verschiedenen, jeweils auf bestimmte Bereiche eingeschränkten Berechtigungen geben (für Architekten, für Innenarchitekten, für Bauingenieure, dabei solche mit Besitzstand und solche ohne Besitzstand usw.usw.). Das macht dann in jedem Einzelfall vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens eine Abklärung erforderlich, inwieweit

1. der Antragsteller im speziellen Fall bauvorlageberechtigt ist,
2. das Bauvorhaben zu dem durch die "fachbezogene Bauvorlageberechtigung" eingegrenzten Bereich gehört.

- 2 -

Dabei wird es in der alltäglichen Praxis besonders über die zweite Frage ständige Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen geben, weil sich nur ganz wenige Bauvorhaben ohne Zweifel in die eine oder andere Kategorie einordnen lassen. Bei der weitaus überwiegenden Zahl aller Bauvorhaben greifen die Bereiche des Architekten und/oder Innenarchitekten und/oder Bauingenieurs so ineinander, daß eine klare Trennung überhaupt nicht möglich ist.

Für die Bauingenieure muß dabei angemerkt werden, daß es insbesondere für den Begriff "Ingenieurbauten" in diesem Sinne keine Möglichkeit einer ausreichend klarstellenden und eindeutigen Definition gibt, mit der die durch den § 65, Absatz 3, Nr. 2, provozierten Auseinandersetzungen und Streitigkeiten vermieden werden können. Abgesehen davon, daß durch das Weglassen der Worte "Produktions- und Lagerhallen" die von den Bauingenieuren durch diesen Absatz empfundene Diskriminierung nicht beseitigt wird, kann auch die durch die Kommission (auf Seite 10 ihres Berichts) empfohlene Erläuterung nicht verhindern, daß die Auslegungsschwierigkeiten auf die Behandlung in jedem Einzelfall verschoben werden. Ein Gebäude ohne wesentliche Anforderungen an die konstruktive Durchbildung gibt es überhaupt nicht, und inwieweit Grundriß oder Aufbau durch feste Vorgaben bestimmt sind, darüber läßt sich trefflich streiten. Die in der Praxis wirklich zur Debatte stehenden Gebäude z.B. des Wirtschafts- und Gewerbebaus werden hier überhaupt nicht erwähnt, die Liste der angeführten Objekte ist genau so unzulänglich wie "Produktions- und Lagerhallen".

Daß durch die so heraufbeschworenen Auseinandersetzungen der Ablauf des Baugeschehens nicht vereinfacht oder beschleunigt wird, braucht wohl nicht betont zu werden. Was hier an neuem Bürokratismus für eine einzige Frage provoziert wird, stellt alles in den Schatten, was mit der neuen Landesbauordnung eingespart wurde. Das kann nicht der Wille des Landtags sein! Und das sind die Gründe, warum wir die Auffassung vertreten, daß die einzig vernünftige Lösung für die Frage der Bauvorlageberechtigung die Beibehaltung der einheitlichen Regelung ist, wie sie der § 83a der alten Landesbauordnung enthält.